

# Übungen im Steuerrecht

---

Saarbrücken, den 25.11.2021

---

Fälle zum Einspruch nach §§ 347 ff. AO





## Grobes Prüfungsschema

- **Auslegung:** nicht eindeutige Anträge, z.B. auf „Änderung des Bescheids“, „die Steuer auf 0 € herabzusetzen“
- **Zulässigkeit:** Vorliegen der Sachentscheidungsvoraussetzungen nach den §§ 347 ff. AO
  - Statthaftigkeit ( §§ 347, 348 AO): Hauptfall § 347 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: Verwaltungsakte ( § 118 AO) in Abgabenangelegenheiten ( § 347 Abs. 2 AO) nach der AO; Untätigkeitseinspruch nach § 347 Abs. 1 Satz 2 AO; kein Ausschluss nach § 348 AO
  - Beschwer ( § 350 AO): Geltendmachung der Beschwer durch VA oder Unterlassung; Möglichkeit eines konkreten Nachteils durch angegriffenen Bescheid; Adressatentheorie; keine Beschwer bei Nullfestsetzungen



- Einspruchsbefugnis bei gesonderter und einheitlicher Feststellung ( § 352 AO)
- Form ( § 357 Abs. 1 und 3 AO): schriftlich oder elektronisch; Falschbezeichnung schadet nicht; Unterschrift nicht zwingend erforderlich; Begründung als Soll-Vorschrift
- Frist ( § 355 AO): 1 Monat ab Bekanntgabe (§§ 122, 122a AO) des VA; keine Frist bei Untätigkeitseinspruch; § 356 AO beachten; bei Fristversäumung § 110 AO (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)
- Beteiligten- und Verfahrensfähigkeit ( § 359 und § 365 Abs. 1 i.V.m. §§ 79 ff. AO)
- Rechtsschutzbedürfnis: durch Beschwer indiziert
- Kein Verzicht und keine Rücknahme ( § 354 und § 362 AO)



- **Begründetheit:** Angegriffener VA rechtswidrig und Einspruchsführer in eigenen Rechten verletzt; Rechtsgrundlage des VA, formelle und materielle Rechtmäßigkeit
  - Prüfung in vollem Umfang ( § 367 Abs. 2 Satz 1 AO), d.h. keine Beschränkung auf Ermessensfehler bei Ermessens-VA
  - Reformatio in peius nur nach vorherigem Hinweis möglich ( § 367 Abs. 2 Satz 2 AO)
- Vorläufiger Rechtsschutz nach § 361 Abs. 2 AO (Aussetzung der Vollziehung, Adv, vgl. auch § 69 FGO) (nur prüfen, wenn im Sachverhalt angesprochen)



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit.

